

Betreuungsvertrag zur Tagespflege im Landkreis Hildesheim

Um verbindliche Absprachen zu den Fragen der Betreuung eines Kindes zu treffen, ist es empfehlenswert, einen Betreuungsvertrag zwischen Personensorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes und der Tagespflegeperson abzuschließen.
Tagesmutter und Eltern erhalten je ein Exemplar.

B e t r e u u n g s v e r t r a g

zwischen
Herrn/Frau.....
(Personensorgeberechtigte/r)

.....
(Anschrift)

.....
(PLZ, Ort)

.....
(Telefon)

und

Herrn/Frau.....
(Tagespflegeperson)

.....
(Anschrift)

.....
(PLZ, Ort)

.....
(Telefon)

1. Vertragsgegenstand

Für das/die nachfolgend genannten Kind/Kinder übernimmt die oben bezeichnete Tagespflegeperson regelmäßig für einen Teil des Tages die Erziehung und Pflege im Sinne § 23 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)(Tagespflege).

Die Pflegeerlaubnis des Jugendamtes nach § 43 SGB VIII liegt vor.

....., geb. am.....
(Name Kind)

....., geb. am.....
(Name Kind)

....., geb. am.....
(Name Kind)

Vertragsbeginn

Das Betreuungsverhältnis beginnt am:.....

2. Zusammenarbeit von Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigten

Die Vertragspartner verpflichten sich, zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Sie erteilen einander alle für die Betreuung des Kindes wesentliche Auskünfte. Die Tagespflegeperson stimmt sich dabei mit den Eltern über die Erziehung ab.

3. Schweigepflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Allerdings hat die Tagespflegeperson das Jugendamt nach § 43 Abs. 3 über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist die Tagesmutter ebenfalls verpflichtet das Jugendamt zu informieren.

4. Betreuungszeiten

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, o.g. Kind / Kinder an den nachfolgend benannten Wochentagen und Tageszeiten zu betreuen:

(Die Betreuungszeiten sollten so konkret wie möglich festgehalten werden. Bei unregelmäßigen Betreuungszeiten sollte von einer Spannbreite ausgegangen werden (z.B. 7 – 9 Std. am Tag o.ä.).

Tag	von	bis
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		
Die durchschnittlich wöchentliche Betreuungszeit beträgt _____ Std.		

Besonderheiten:.....
.....

Die Betreuungszeit **erstreckt sich** / **erstreckt sich nicht** auf Feiertage (Nicht zutreffendes streichen). In Ausnahmefällen kann von den vereinbarten Betreuungszeiten nach vorheriger Absprache abgewichen werden.

5. Bringen und Abholen

- Das Kind wird jeweils zu den vereinbarten Zeiten der Tagespflegeperson in deren Wohnung übergeben und ebenfalls dort abgeholt.
- Die Pflegeperson holt das Kind / die Kinder zu den vereinbarten Zeiten in der Wohnung der Eltern ab und bringt es/sie wieder dorthin.

Sonderregelungen:.....
.....

6. Betreuungsgeld

- 6.1. Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung des Kindes den vom zuständigen Jugendamt festgesetzten Stundensatz. Die Auszahlung des Betreuungsgeldes erfolgt durch das Familien- und Kinderservicebüro der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden.
- 6.2. mit der Zahlung des Betreuungsgeldes werden in der Regel abgegolten:
- erzieherische Leistungen der Pflegeeltern/-person
 - Aufwendungen für Nahrung und deren Zubereitung
 - Aufwendungen für Unterkunft, Heizung, Beleuchtung
 - Aufwendungen für Körperpflege und Reinigung
 - Aufwendungen für Sonstiges(Ausflüge, Übernachtungen, Schulaufgaben)
- 6.3. Sonderregelungen
Nicht abgegolten nach 6.2. sind: (z.B. spezielle Baby- und Kindernahrung, Windeln, Fahrtkosten)
Hierfür vereinbaren die Vertragsparteien einen monatlichen Betrag in Höhe von _____ €.
- 6.4. Betreuungszeiten, die durch Verschulden der Personensorgeberechtigten über die vertraglich geregelten Zeiten hinaus gehen, werden pro Stunde mit.....Euro berechnet.
- 6.5. Die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sind von der Tagespflegeperson zu beachten.

7. Erhöhungen und Kürzungen von Betreuungszeit

Personensorgeberechtigte und Tagespflegeperson sind verpflichtet, Änderungen von Pflegezeiten und daraus resultierende Erhöhungen, bzw. Kürzungen der Tagespflegevermittlung im Familien- und Kinderservicebüro unverzüglich mitzuteilen.

8. Aufsichtspflicht

Die von den Personensorgeberechtigten übertragene Aufsichtspflicht über ihr Kind für die Dauer der Betreuungszeit kann von der Tagespflegeperson nicht eigenständig an Dritte abgegeben werden. Dies bedarf unbedingt der Absprache und des Einverständnisses der Personensorgeberechtigten sowie des Jugendamtes des Landkreis Hildesheim

9. Urlaub und Krankheit

- 9.1. Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten versuchen ihre Urlaubspläne aufeinander abzustimmen. Kommt keine Einigung zustande, müssen die Personensorgeberechtigten, in Verbindung mit dem Familien- und Kinderservicebüro für eine Ersatzbetreuung sorgen, da sie das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihr Kind innehaben.
- 9.2. Die Tagespflegeperson hat Anspruch aufUrlaub im Jahr. Während dieser Zeit ist sie von der Betreuung des Kindes/der Kinder freizustellen. Ein Anspruch auf Weiterzahlung des Betreuungsgeldes besteht nur im Rahmen der geltenden Richtlinien des Landkreis Hildesheim zur Förderung der Kinder in Tagespflege.

9.3. Im Falle einer Erkrankung oder einer anderen unverschuldeten Verhinderung der Tagespflegeperson (dazu zählen etwa unaufschiebbare Behördengänge oder Arztbesuche, mit denen sich die Betreuung des Kindes/der Kinder nicht vereinbaren lässt) haben die Personensorgeberechtigten in Verbindung mit dem Familien- und Kinderservicebüro für eine ggf. notwendige anderweitige Betreuung ihres Kindes/ ihrer Kinder zu sorgen. In der Regel bietet sich an, nach gemeinsamen Lösungsmöglichkeiten (z.B. Ersatzperson) zu suchen

Weitere Vereinbarungen:

.....
.....

10. Krankheit des Pflegekindes/ der Pflegekinder

10.1. Im Falle einer Erkrankung des Kindes/der Kinder wird die Betreuung durch die Tagespflegeperson unterbrochen / nicht unterbrochen / in folgenden Fällen unterbrochen:

.....
.....
.....

10.2. Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche obliegen in der Regel den Kindeseltern.

10.3. Die Personensorgeberechtigten bevollmächtigen die Tagespflegeperson schriftlich, in Eilfällen eine ärztliche Behandlung des Kindes/der Kinder veranlassen zu dürfen und hinterlegen die Kopie des Impfausweises.

10.4. Bei besonderen Vorkommnissen sind die Personensorgeberechtigten sofort zu benachrichtigen. Sie hinterlassen bei der Tagespflegeperson eine Telefonnummer, unter der sie während der Betreuungszeit erreichbar sind.

11. Versicherungen

Ist die Vermittlung durch das Familien- und Kinderservicebüro zustande gekommen, ist das Tagespflegekind über die Landesunfallkasse während der Tagespflege und auf dem Weg dorthin unfallversichert. Ein Unfall ist unverzüglich dem Familien- und Kinderservicebüro mitzuteilen.

Die Tagespflegeperson hat eine Haftpflichtversicherung, die das Tagespflegekind ausdrücklich einbezieht. Sie deckt Schäden an Dritten ab.

Schäden, die das Tagespflegekind im Haushalt der Tagespflegeperson verursacht, können durch Versicherungen nicht abgesichert werden. Unsere Vereinbarung hierzu:

Sie sind von den Sorgeberechtigten ganz oder teilweise zu ersetzen.

.....
.....

12. Änderungen

Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigten zeigen Veränderungen wie Wohnungswechsel und sonstige wichtige das Betreuungsverhältnis beeinflussende Änderungen gegenseitig an und melden sie dem zuständigen Familien- und Kinderservicebüro.

13. Beendigung des Vertrages

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Tagespflegeperson informiert das Familien- und Kinderservicebüro rechtzeitig. Das Vertragsverhältnis endet am ..., ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Vertragspartner verpflichten sich, die letzten 4 Wochen zum Wohle aller Kinder in der Tagesbetreuung als Ablösungsphase zu gestalten. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

14. Zusätzliche Vereinbarungen

(z.B. bestimmte Ernährungsvorstellungen und -gewohnheiten, Rauchen, Anschaffung bzw. Vorhandensein von Haustieren, möglichen Ersatzpflegepersonen, Wege zu Schule und Kindertageseinrichtungen, Mitnahme im PKW, Benutzung öffentlicher Spiel-/ Abenteuerplätze, Ausflüge, Fahrrad fahren, Schwimmen usw.):

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Weitere Vereinbarungen nach Vertragsabschluß bedürfen der Schriftform.

Ort und Datum

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Tagespflegeperson